

22.06.90

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Deutsche Stiftung Umwelt"

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 20. Juni 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
- Drucksache 11/7416 -den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
„Deutsche Stiftung Umwelt“**

- Drucksache 11/6931 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 13.07.90

Erster Durchgang: Drs. 213/90

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Deutsche Stiftung Umwelt"

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung und Rechtsform

Der Bund wird unter dem Namen "Deutsche Bundesstiftung Umwelt" eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichten.

§ 2

Aufgabe

(1) Aufgabe der Stiftung soll es sein, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern. Die Stiftung soll in der Regel außerhalb der staatlichen Programme tätig werden; sie kann diese ergänzen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Stiftung insbesondere fördern:

- Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen;
- Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen; Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt;
- innerdeutsche Kooperationsprojekte in der Anwendung von Umwelttechnik vorwiegend durch

mittelständische Unternehmen einschließlich Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;

- Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse (Modellvorhaben).

(3) Die Stiftung soll jährlich einen Umweltpreis vergeben.

§ 3

Rechnungsprüfung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

27.06.90

Fz

Berichtigung

zum

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Deutsche Stiftung Umwelt"

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 27. Juni 1990

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 1990 teile ich mit, daß der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Deutsche Stiftung Umwelt" - Drucksachen 11/6931, 11/7208, 11/7416 - vom Deutschen Bundestag in seiner 216. Sitzung am 20. Juni 1990 mit dem Titel "Gesetz zur Errichtung einer Stiftung 'Deutsche Bundesstiftung Umwelt'" beschlossen worden ist.

Kinder

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung
"Deutsche Bundesstiftung Umwelt"

Der Bundesrat hat in seiner 616. Sitzung am 06. Juli 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung angenommen:

Die Bundesregierung wird gebeten, dafr Sorge zu tragen, da die Deutsche Bundesstiftung Umwelt mit der Stiftung Umwelt- und Naturschutz der DDR e.V. zusammenarbeitet. Die Bundesstiftung soll der Stiftung Umwelt- und Naturschutz der DDR e.V. fr Naturschutzmanahmen, Erwerb und Sanierung von Flchen, die dem Naturschutz dienen, Frderung und Anwendungsberatung von Technologie-Entwicklungen sowie fr die Erfllung von Aufgaben im Sinne des § 2 des Gesetzes Finanzmittel in einer Grenordnung von 10 v.H. des Stiftungsertrages laufend zur Verfgung stellen.

Da auf absehbare Zeit die Bildung eines ausreichenden Stiftungskapitals in der DDR nicht zu erwarten ist, mu fr die geplante Zusammenarbeit mit der Bundesstiftung die DDR-Stiftung ein handlungsfhiger Partner sein.

Auerdem wird die Bundesregierung gebeten, bei der Besetzung des Kuratoriums die Lnder angemessen zu bercksichtigen.